

Spendenbescheinigung und Aufbewahrungsfristen

Viele Vereine profitieren derzeit von einer kurzfristig vom Bundesminister der Finanzen getroffenen Entscheidung: Vereine, die noch nicht die neuen, seit 1.1.2014 geltenden Muster der Zuwendungsbestätigungen verwenden (obwohl dies eigentlich Pflicht ist), werden nicht „bestraft“. Für die alten Muster aus 2013 gilt nun eine Übergangsfrist bis 31.12.2014 (Az. IV - C4-S 2223/07/0018:005).

Doch ganz egal, ob Sie nun noch die alten Formulare verwenden oder nicht - für beide Varianten gelten die strengen Aufbewahrungsfristen. Hier werden in der Praxis oft Fehler gemacht, weshalb sich der Tipp der Woche um dieses wichtige Thema dreht:

Machen Sie bei der Aufbewahrung Ihrer Spendenbescheinigungen wirklich alles richtig?

Wenn ein Gönner von Ihrem Verein eine Zuwendungsbestätigung, also eine Spendenbescheinigung erhält, kann er diese im Rahmen seiner Steuererklärung dafür nutzen, um sein zu versteuerndes Einkommen um den gespendeten Betrag zu kürzen.

Beispiel:

Otto Schmidt spendet dem Verein 3000 Euro und erhält hierfür eine Spendenbescheinigung. Um diese 300 Euro verringert sich sein zu versteuerndes Jahreseinkommen. Liegt sein persönlicher Steuersatz beispielsweise bei 30 %, spart er durch die Vorlage der Zuwendungsbestätigung 30 % von 300 Euro = 90 Euro. Seine Spende von 300 Euro „kostet“ ihn damit tatsächlich „nur“ 210 Euro.

Doch damit mit den Zuwendungsbestätigungen kein Schindluder getrieben wird, reicht es nicht, dass nur der Spender eine Zuwendungsbestätigung erhält. Vielmehr müssen Sie im Verein ein „Doppel“ dieser Spendenbescheinigung sorgfältig aufbewahren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre.

Achtung:

Jede Spende muss von Ihrem Schatzmeister auch gebucht werden. Fehlt die Buchung kann der Fiskus ansonsten die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins verwerfen, was wiederum mit dem Verlust der Gemeinnützigkeit für die betreffenden Jahre einhergehen kann.

Wichtig ist auch, dass Sie Zuwendungsbestätigungen zeitnah ausstellen und darauf achten, dass das Datum des Eingangs der Zuwendung mit den Belegen (Kontoauszug oder Kassenaufzeichnungen) übereinstimmt.

Doch wie sieht das nun mit der Aufbewahrungsfrist aus?

Der **Grundsatz** lautet:

Alle steuerrelevanten

- Aufzeichnungen,
- Buchungsbelege,
- Bücher,
- Inventare,
- Jahresabschlüsse,
- Lageberichte und die zu ihrem Verständnis erforderlichen weiteren Unterlagen

müssen Sie im Verein 10 Jahre lang aufbewahren. So regelt es § 147 Abs. 6 der Abgabenordnung (AO).

Die Aufbewahrungsfrist beginnt am 1.1. des Folgejahres, für Ihre Unterlagen aus 2013 also am 1.1.2014. Sie können die Unterlagen erst 10 Jahre später entsorgen, also zum 1.1.2025.

Tipp:

Ist Ihr Verein Arbeitgeber und führt deshalb Lohnkonten, gilt für diese eine kürzere Aufbewahrungsfrist von 6 Jahren (§ 41 Abs. 1 S. 9 des Einkommensteuergesetzes (EKStG)).

Verwahren Sie das Doppel der Spendenbescheinigung aber auf jeden Fall im Rahmen der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist auf - und alle damit verbundenen Unterlagen. Zum Beispiel, wenn Sie eine Sachspende erhalten haben. In diesem Fall müssen Sie auch die Belege oder Dokumente, anhand derer Sie den Wert der Sachspende und damit den auf der Zuwendungsbestätigung angegebenen Wert ermittelt haben, für diesen Zeitraum aufbewahren.

Wichtig bei Aufwandsspenden

Haben Mitglieder oder Vorstandsmitglieder einen Anspruch gegenüber dem Verein auf Erstattung ihrer Kosten (Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten, Telefongebühren usw.), können Sie dieses Geld dem Verein natürlich auch zurückspenden beziehungsweise gegen Erteilung einer Zuwendungsbestätigung darauf verzichten. In diesem Fall ist es aber wichtig, dass es eine nachvollziehbare Grundlage oder Vereinbarung hierfür gibt. Auch diese muss entsprechend mit aufbewahrt werden. Schließlich muss auch noch nach Jahren nachvollziehbar sein, warum Geld gespendet wurde beziehungsweise dass der Spender, der eine Aufwandsspende gemacht hat, auch wirklich einen Anspruch auf dieses Geld gehabt hätte.

Fazit:

Das Thema „Aufbewahrung“ können Sie im Verein gar nicht sorgfältig genug betrachten. Denn ist erst einmal der Betriebsprüfer da und erst dann beginnt das große Suchen und dokumentieren, ist es schlichtweg zu spät!